

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben den 9. Februar 1871.)

4. Gesetz, vom 2. Januar 1871,
die Eröffnung einer neuen Staatsanleihe betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben mit Zustimmung des Landtags beschloffen, zu vollständiger Deckung der Staatsbedürfnisse eine Anleihe eröffnen zu lassen und verordnen daher hiermit was folgt:

§. 1.

Es ist ein Nominalbetrag von

Fünfzig Tausend Thaler

in 500 Stück fünfprocentigen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine zu 100 Thlr., für welche das gesammte Staatscigenthum und die jetzigen und künftigen Staatseinnahmen des Fürstenthums Neuß älterer Linie als Unterpfand haften, auszugeben.

§. 2.

Diese Staatsschuldscheine sind nebst den dazu gehörigen Zinsleistungen und Zinsscheinen unterm 2. Januar 1871 mit Bezug auf dieses Gesetz, übrigens aber ihrem Inhalte nach mit den bisher emittirten Staatsschuldscheinen möglichst übereinstimmend anzufertigen.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2. Januar und 1. Juli gegen Abgabe der auf den verfloffenen Termin lautenden Zinsscheine für Rechnung der allgemeinen Landeskasse sowohl bei dieser, als bei den Bankhäusern S. F. A. Kürn in Reiz und Arge u. Comp. in Leipzig.

Auch werden sämliche Zinsscheine bei allen künftlichen Cassen an Zahlungsort an-
genommen.